

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Offizieller Messe Spediteur	1
2. Transportfirma	1
3. Warentransport	1
3.1 Lastwagen (Fahrverbot in der Nacht, sowie am Sonntag und an Feiertagen)	1
3.2 Wareneinfuhr und Abtransport	1
3.3 Verkehrsregelung innerhalb der Gebäude	1
4. Zoll	1
4.1 Zollamt im Geneva Palexpo	2
4.2 Sicherstellung der schweizerischen Grenzabgaben / ATA Carnet	2
4.3 Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene Waren	2
4.4 Abgabenfrei zugelassene Waren	3
4.5 Abgabepflichtige Waren	3
4.6 Weitere Einfuhrbeschränkungen	3
4.7 Waren tierischer Herkunft	3
4.8 Pflanzenschutz	3
4.9 Gegenstände aus Edelmetall	4

### Beilage:

Beilage 1. Dokumentation des Konsortiums MANUTEXPO

## 1. OFFIZIELLER MESSE SPEDITEUR

Geneva Palexpo hat eine exklusive Logistikfirma ernannt für die Beförderung der Waren auf seinem Gelände, das Konsortium MANUTEXPO, welches aus den folgenden drei Firmen besteht:

- DHL Express (Switzerland) LTD
- Inter Expologitics SA
- Pelichet Expositions SA.

Für die Dokumentation des Konsortiums MANUTEXPO, verweisen wir auf Beilage Nr. 1.

Jeder Organisator von einer Veranstaltung hat das Recht eine einzige dieser Firmen als Exklusiv-Logistikfirma seiner Veranstaltung zu beauftragen.

Die Dokumentation der vom Organisator ausgewählten Exklusiv-Logistikfirma befindet sich in den Ausstellerunterlagen der Veranstaltung (siehe vorhergehende Seite).

Der Aussteller wird sich anhand der Ausstellerunterlagen der Veranstaltung unter der Rubrik «Partnerlieferanten» darüber informieren ob eine Exklusiv-Logistikfirma vom Veranstalter beauftragt wurde und wird danach seine Unterpelieferanten darüber in Kenntnis setzen.

## 2. TRANSPORTFIRMA

Die Mitglieder des MANUTEXPO-Konsortiums offerieren ebenfalls folgende Dienstleistungen: Transport und Zollformalitäten.

Die Wahl des Spediteurs für den Transport zum und vom Geneva Palexpo und/oder für die Zollabfertigung steht jedoch den Ausstellern frei.

## 3. WARENTRANSPORT

### 3.1 Lastwagen

(Fahrverbot in der Nacht, sowie am Sonntag und an Feiertagen)

Die Regelung des Strassenverkehrs untersteht der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV – RS 741.11).

Die Fahrer müssen sich an das Fahrverbot nachts (zwischen 22.00 - 5.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen halten.

Dieses Fahrverbot betrifft: Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t sowie Sattelschlepper und Anhängerzüge, deren Gesamtgewicht 5 t überschreitet.

Fahrzeuge für den Personentransport sind davon ausgeschlossen.

### 3.2 Wareneinfuhr und Abtransport

Das Freigelände um Geneva Palexpo herum ist ausschliesslich für das Auf- und Abladen bestimmt. Nach erfolgtem Güterumschlag haben die Lastwagen das Gelände unverzüglich zu verlassen.

Wenn von Geneva Palexpo nicht anders angeordnet, werden sämtliche Warentransporte durch die dem Stand nächstgelegenen Tore vorgenommen.

#### 3.2.1 Hallen 1 bis 6

Die ebenerdigen Ausstellungshallen können mit Personen- und Lastwagen befahren werden.

#### 3.2.2 Halle 7

Die ebenerdige Ausstellungshalle kann mit Personen- und Lastwagen befahren werden. Die Halle und das Auditorium «Geneva Arena» werden im Einbahn-Kreisverkehr bis zur Kreuzung «Carrefour des Traz» umfahren.

Die Servicezone hinter der Halle, seitens Flugplatz, führt nach der zweiten Hälfte des Gebäudes zu einer Ausfahrt. Diese Strecke ist ausschliesslich für den Verkehr bestimmt und darf nicht zum Auf- und Abladen oder zum Parkieren benützt werden.

Auf dem Gelände zwischen des «Carrefour des Traz» und dem Gebäude sind bei Auf- und Abbau einer Ausstellung das Parkieren sowie Aus- und Aufladen, einer Bewilligung unterstellt. Sie sind jedoch während der öffentlichen Öffnungszeiten einer Veranstaltung untersagt

## 3.3 Verkehrsregelung innerhalb der Gebäude

### 3.3.1 Ausstellungshallen

Die Geschwindigkeit innerhalb des Gebäudes ist auf 10 km/Std. beschränkt.

Die Fahrer werden dringend gebeten, sich an die von der Technischen Leitung der Geneva Palexpo vorgeschriebenen Fahrweise und weiteren Anweisungen zu halten.

**Die Not- und Dienstaushänge müssen stets zugänglich sein, so gut innerhalb wie ausserhalb der Gebäude.**

**Ausserhalb der Hallen, vor den Notausgängen, ist das Ab- bzw. Aufladen, sowie jegliches Parkieren verboten.**

Es ist untersagt, Parkettböden oder mit Teppich belegte Gänge mit Hubrollern zu befahren. Hubstaplerfahrer müssen darauf achten, dass die Gabeln genügend gehoben sind (auch ungeladen), um Bodenbeschädigungen zu vermeiden.

### 3.3.2 Eingangshalle, Kongresszentrum, «Foyer» und Mezzanine inbegriffen

Folgende Transportmittel sind zugelassen:

- Fahrzeuge ohne Motor, mit Plastikrädern (Nylon) versehen
- Hand-Rollwagen (können beim Geneva Palexpo Ausstellerkontakt gemietet werden). Bitte nicht überlasten, insbesondere beim Benutzen der Rampe (Unfallrisiko).

Folgende Transportmittel sind in der Eingangshalle und im Kongresszentrum **strengstens untersagt**:

- Hubstapler (ausgenommen diejenigen von Geneva Palexpo)
- elektrisches Fuhrwerk
- Fahrräder
- Hubroller mit Metall- oder Gummirädern.

## 4. ZOLL

Ausstellungsgegenstände, Standmaterial, Prospekte, Werbegegenstände usw. sind zu verzollen.

Es ist empfehlenswert, die Zollformalitäten im Zollbüro des Geneva Palexpo auszuführen.

#### 4.1 Zollamt im Geneva Palexpo

Im Messeareal befindet sich ein Zollamt: Benennung des Zollamts im Geneva Palexpo:

##### Inspection de douane Genève-Aéroport

Subdivision Geneva Palexpo

Postfach 1097

CH-1211 Genf 5 Flughafen

Tel.: + 41 (0)22 798 00 05

Fax: + 41 (0)22 788 77 90

[douane-palexpo@ezv.admin.ch](mailto:douane-palexpo@ezv.admin.ch)

##### 4.1.1 Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 08:00-11:30 Uhr und 13:30-17:30 Uhr
- Samstag (\*): 08:00-11:30 Uhr
- Sonntag: geschlossen

**(\*) Samstagsmorgen nur auf vorherige Anfrage eines Transportunternehmens - spätestens am vorherigen Donnerstagsmittag - beim Zollamt im Geneva Palexpo.**

Transportunternehmen haben ebenfalls die Möglichkeit, andere Zeitabweichungen zu erlangen, wenn sie beim Zollamt zwei Tage zuvor ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Telefonische Auskünfte betreffend Zollabfertigung erhalten Sie unter der Nummer vom Zollamt im Flughafen Genf

Tel.: + 41 (0)22 717 77 77

Fax: + 41 (0)22 717 77 07

#### 4.2 Sicherstellung der schweizerischen Grenzabgaben / ATA Carnet

##### 4.2.1 Mit einem ATA Carnet

Das ATA Carnet (Abkürzung für Admission Temporaire – Temporary Admission) ist ein internationales Zolldokument für die temporäre Einfuhr und den nationalen Transit von Waren.

**Die Benutzung des ATA Carnet ist nicht gestattet für Waren, die zum Verkauf bestimmt sind.**

Die Aussteller sind verpflichtet, für Ihre Ausstellungsgegenstände und für das Standmaterial die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Gegenstände die Schweiz wieder verlassen haben. Das geschieht weitaus am einfachsten auf Grund eines ATA Carnet, welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Güter und für allfällige Transithändler sicherstellt.

**Wir empfehlen daher dringend, ein ATA Carnet zu verwenden.**

Das ATA Carnet kann bei der Handelskammer bezogen und in aller Ruhe vom Aussteller selbst ausgefüllt werden. Dabei sollte nicht vergessen werden, genaue Gewichtslisten des Ausstellungs- und Standmaterials zu erstellen, da **die schweizerischen Grenzabgaben nach dem Bruttogewicht der Waren**, und nicht wie in den meisten anderen Ländern, nach dem Wert berechnet werden.

Ausserdem sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- das ausgefüllte ATA Carnet ist den Begleitpapieren der Sendung beizulegen;
- das ATA Carnet muss bei den schweizerischen Grenzstellen vorgewiesen werden. Was den Kanton Genf betrifft, sind folgende Grenzstellen zuständig:
  - Bardonnex (Zollamt auf der Autobahn. Autobahnvignette CHF 40.- obligatorisch: CHF 40.-)

- Thônex-Vallard (Zollamt auf der Autobahn auch);
- Ferney-Voltaire (Begrenzte Öffnungszeiten -Tel.: +41 (0)22 717 02 80)
- Das ATA Carnet muss mit folgenden unbenutzten Trennblättern vorgelegt werden:
  - zwei blaue Transitblätter für die Überfuhr von der Grenze zum GENEVA PALEXPO Zollbüro
  - zwei weisse Blätter für die Abfertigung beim GENEVA PALEXPO Zollbüro
  - zwei Transitblätter für den Rücktransport zur Grenze.

**Sämtliche, an der Grenze als Transit gemeldete Ware, muss beim GENEVA PALEXPO Zollbüro unmittelbar nach Ankunft spontan angemeldet werden, mittels Hinterlegen des ATA Carnets.**

##### 4.2.2 Ohne ATA Carnet

Ohne ATA Carnet sind die schweizerischen Zollformalitäten komplizierter. Es muss für die Zeit der Ausstellung für die Ausstellungsgegenstände und das Standmaterial eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) erstellt werden, welcher die Identitätsfeststellung der Güter garantiert. Zu diesem Zwecke sind genaue Detailverzeichnisse in vierfacher Ausfertigung notwendig, in welchen jeder Gegenstand einzeln nach Art, Material, Nettogewicht, Bruttogewicht und Wert aufgeführt ist.

ZAVV können grundsätzlich nur beim GENEVA PALEXPO-Zollamt ausgefertigt werden, weil an der Grenze für deren Erstellung meist weder genügend Zeit noch Platz zur Verfügung stehen.

Für den Transport der Güter von der Grenze zum GENEVA PALEXPO Zollbüro und nach der Messe zurück an die Grenze, muss ein Carnet ATA (blaues Blatt) oder ein allgemeiner Geleitschein (T1/T2) ausgestellt werden.

Für die Abfertigung mit ZAVV und Geleitschein müssen die Grenzabgaben durch Bargeldhinterlage oder Zolbürgschaft (z.B. durch eine in der Schweiz niedergelassene Speditionsfirma) sichergestellt werden.

Sämtliche, an der Grenze als Transit gemeldete Ware, muss beim Zollamt im GENEVA PALEXPO unmittelbar nach Ankunft spontan angemeldet werden, mittels Hinterlegen der ZAVV.

##### 4.2.3 Gültigkeit der ATA-Carnets und der ZAVV

- «ATA-Carnet»: Gültigkeitsdauer des Carnets
- ZAVV: höchstens 24 Monate.

#### 4.3 Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene Waren

Folgende Waren können mit ATA Carnet oder ZAVV zur vorübergehenden Einfuhr in die Schweiz abgefertigt werden:

- Ausstellungsgüter, d.h. Maschinen, Apparate und Erzeugnisse, die ausgestellt oder vorgeführt werden sollen, einschliesslich Material zu Demonstrationszwecken
- Waren, die zur Vorführung der ausgestellten ausländischen Maschinen oder Apparate benötigt und verarbeitet werden (z.B. Garn zur Vorführung einer Strickmaschine, Eisenstäbe für eine Schneide- oder Biegemaschine usw.). Bei der Vorführung anfallende Waren sind entweder auszuführen, unter Zollkontrolle zu vernichten oder definitiv zur Einfuhr in die Schweiz zu verzollen

- Standmaterial, d.h. die Waren oder Objekte, welche zur Vorführung des ausländischen Ausstellungsgutes und zur Ausstattung des Standes benötigt werden, wie, Wände, Vitrinen, Tablare, Mobiliar (Tische, Stühle, Pulte usw.), Kücheneinrichtungen (Kühlschränke, Kaffeemaschinen usw.). Vorhänge, Teppiche usw., Tonaufnahmen, Filme, Diapositive und die zu deren Vorführung notwendigen Apparate und Einrichtungen.

**Die zur temporären Einfuhr zugelassenen Waren dürfen ohne Bewilligung des Geneva Palexpo Zollbüros nicht aus dem Messeareal entfernt werden.**

#### 4.4 Abgabenfrei zugelassene Waren

Folgende Waren können definitiv zollfrei abgefertigt werden, wenn sie nach Ansicht der Zollbehörden in Gesamtwert und Gesamtmenge dem Ausmass des Standes und der Ausstellung entsprechen:

- Erzeugnisse zur Einrichtung und Dekoration von vorübergehend eingeführten ausländischen Ständen, wie Nägel, Farben, Lacke, Tapeten usw.
- Waren, die entweder selber vorgeführt oder zur Vorführung der ausgestellten Produkte verwendet und dabei verbraucht werden, wie Farben, Lacke, Waschmittel usw.
- Reklamedrucksachen für das ausländische Ausstellungsgut. Diese Drucksachen müssen innerhalb des Geneva Palexpo-Geländes gelagert werden
- Kostproben und Muster der ausgestellten ausländischen Waren, als solche erkennbar, für kommerzielle Zwecke ungeeignet, unentgeltlich geliefert und den Besuchern der Ausstellung unentgeltlich abgegeben.

#### 4.5 Abgabepflichtige Waren

Insbesondere, sind gemäss dem schweizerischen Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG – RS 632.10) Einfuhrgebühren zu:

- jene für den Verkauf bestimmt
- Geschenke aller Art
- Muster alkoholischer Getränke und Tabakwaren, sowie Brenn- und Treibstoff.

Die Abgaben werden als Zölle, Mehrwertsteuer oder in Form von Monopol- oder anderen Zollgebühren erhoben.

#### 4.6 Weitere Einfuhrbeschränkungen

Ausserdem dürfen bestimmte Waren, insbesondere Lebensmittel, nicht oder nur beschränkt (d.h. mit einer Bewilligung) eingeführt werden. Auskünfte erteilt das Geneva Palexpo Zollbüro:

Tel.: +41 (0)22 798 00 05  
Fax: +41 (0)22 788 77 90

oder das Zollamt im Flughafen Genf:

Tel.: +41 (0)22 717 77 77  
Fax: +41 (0)22 798 56 77  
[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)  
[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

#### 4.7 Waren tierischer Herkunft

Die Einfuhr jeglicher Ware tierischer Herkunft muss in der Zolldeklaration klar bezeichnet werden. Waren, die der Washington Vereinbarung unterstehen, brauchen eine im Herkunftsland ausgestellte CITES Bewilligung und eine Einfuhrbewilligung BVET (Bundesamt für Veterinärwesen), welchen dem Zoll, zusammen mit den Begleitpapieren, vorzuweisen sind.

##### 4.7.1 Tierarztbesuch

Die Zolldeklarationen für den Import und den Export von Tieren und Tierischen Produkten können von der offiziellen Webseite des Bundesamtes für Veterinärwesen heruntergeladen werden: [www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

Weitere Auskünfte können bei folgender Behörde eingeholt werden:

##### Service vétérinaire de frontière

Postfach 1001  
CH-1211 Genf 5 Flughafen  
Tel.: +41 (0)22 717 73 45  
Fax: +41 (0)22 717 73 49  
[svf-aig@bvet.admin.ch](mailto:svf-aig@bvet.admin.ch)  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Nicht deklarierte Waren, oder mangels der nötigen Unterlagen, werden vom Grenztierarztamt beschlagnahmt.**

#### 4.8 Pflanzenschutz

Die Einfuhr jeglicher pflanzlicher Waren ist dem Reglement unterstellt, welches unter Merkblatt Nr. 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft erwähnt ist: [www.blw.admin.ch.themen/00012](http://www.blw.admin.ch.themen/00012). Dies muss auch klar in der Zollerklärung ersichtlich sein.

Waren, die der Washington Vereinbarung unterstehen, brauchen eine im Herkunftsland ausgestellte CITES Bewilligung, welche dem Zoll, zusammen mit den Begleitpapieren, vorzuweisen ist.

Das Grenz-Phyto-Sanitäramt führt am Ausstellungsort Kontrollen aus.

Für weitere Auskünfte

##### Service phytosanitaire fédéral

Flughafen Genf  
Voie-des-Traz 20  
Postfach 1089  
CH-1211 Genf 5  
Tel.: +41 (0)22 771 44 47  
Fax: +41 (0)22 771 44 48  
[jacques.humbert-droz@blw.admin.ch](mailto:jacques.humbert-droz@blw.admin.ch)

#### 4.9 Gegenstände aus Edelmetall

Objekte aus Edelmetall, plattierte Gegenstände oder Nachahmungen dürfen nur verkauft werden, wenn sie der schweizerischen Bundesgesetz vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG –RS 941.31) entsprechen.

Aus diesem Grund müssen sie der Edelmetallkontrolle unterstellt werden.

##### **Contrôle fédéral des métaux précieux Genève**

Rue des Gares 12

Postfach 2294

CH - 1211 Genf 2 Cornavin

- **In der Stadt:**

Tel.: +41 (0)22 748 28 28

Fax +41 (0)22 748 28 29

- **Flughafen Genf:**

Tel.: +41 (0)22 717 77 81

Fax +41 (0)22 717 77 83

#### **Beilage:**

Beilage 1. Dokumentation des Konsortiums MANUTEXPO

*Für dieses Reglement ist die französische Fassung massgebend.*

# MANUTEXPO

Manutentionnaire exclusif de GENEVA PALEXPO

Case postale 30 – CH 1218 Grand-Saconnex – Tél. +41 22 788 0140 – Fax +41 22 788 01 41

DHL LOGISTICS (SUISSE) SA

INTER EXPOLOGISTICS SA

PELICHET EXPOSITIONS SA

Beilage 1

Das Konsortium **MANUTEXPO**, welches aus den drei folgenden Unternehmen besteht:

**DHL Logistics (Suisse) SA**

Kontakten: Isabel Grande  
David Strippoli

**INTER EXPOLOGISTICS SA**

Kontakten: Roberto Fumani  
Manuel Mazzini  
Sibylle Flory  
Philippe Muller

**PELICHET EXPOSITIONS SA**

Kontakt: Marco Trippi  
Valérie Martin

handelt im Geneva Palexpo Auftrag als

## EXKLUSIVER HANDLING AGENT

Seine Mitglieder befassen sich mit sämtlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Güterfluss mittels motorisierten Maschinen und dies für sämtliche im Geneva Palexpo stattfindenden Anlässe.

Die Exklusivität der **MANUTEXPO** betrifft Dienstleistungen wie den **Ablad resp. Wiederverlad** der Güter, sowie das Vermieten von

- Staplern
- Kränen
- Steiger
- sowie sonstigen technischen Geräten und den Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte.

Für weitere Auskünfte wollen Sie sich bitte an die verantwortlichen Personen eines der obenstehenden Unternehmen wenden.

### Membres

DHL Logistics (Suisse) SA	Rte des Jeunes 23	1227 Carouge	Tél. 022 798 23 39	Fax 022 788 02 05	fairs.geneva@dhl.com	www.dhl.com
INTER EXPOLOGISTICS SA	R. François-Peyrot 30	1218 Gd-Saconnex	Tél. 022 798 13 28	Fax 022 798 13 87	info@iel.ch	www.iel.ch
PELICHET EXPOSITIONS SA	Rte des Jeunes 55	1227 Carouge	Tél. 022 827 80 00 Tél. 022 791 85 90	Fax 022 823 08 18 Fax 022 791 85 99	palexpo@pelichet.ch	www.pelichet.ch